

Gemeindeamt Lochau		
<input type="checkbox"/> Bauamt	<input type="checkbox"/> Haferei	<input type="checkbox"/> Strandbad
<input type="checkbox"/> Bürgerservice	<input type="checkbox"/> Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/> Wi-Hof
<input type="checkbox"/> Finanzverwaltung	<input type="checkbox"/> Schule   Kinderg.	
Eingelangt: - 5. Mai 2021		
Rücksprache:	<input type="checkbox"/> Bürgermeister	<input type="checkbox"/> Gmd./Schr.
<input type="checkbox"/> Kopie	<input type="checkbox"/> E-Mail	

Bezirkshauptmannschaft  
Bregenz



ANGESCHLAGEN AM: 06.05.2021  
ABGENOMMEN AM:

**Auskünfte:** Bianca Filleböck, 4. Stock, Zi-Nr 404, Tel Nr 05574/4951/52235

Zahl: BHBR-II-4101-8/2021-4

Bregenz, am 04.05.2021

## K U N D M A C H U N G

DI Martin Hächl und DI Dr Yvonne Theiner, Bregenz, haben mit Eingabe vom 15.03.2021, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 26.04.2021, um die Erteilung der Baubewilligung sowie um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Änderung der bestehenden Wohnanlage am Standort Gst 959/3, KG Lochau (am Tannenbach 25), nach dem Plan und Beschreibungsunterlagen von Baumeister Jürgen Erath, Bregenz, datiert mit 15.03.2021, angesucht.

Antragsgemäß soll das bestehende Objekt auf Teilflächen des Untergeschosses sowie des Erdgeschosses umgebaut und saniert werden. Im Konkreten werden diverse Fenster ergänzt bzw erweitert sowie im Erdgeschoss die südwestlich gelegene Terrasse um einen Wintergarten in Wohnraumqualität erweitert. Gleichzeitig wird der unter der Terrasse gelegene Bereich des Untergeschosses erweitert. Weiters wird der nordseitig gelegene Carport mit gleichen Abmessungen erneuert.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 20. Mai 2021**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**14:00 Uhr an Ort und Stelle**

anberaunt.

### Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 404. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen. Bei persönlicher Einsichtnahme ist das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.
- beim Gemeindeamt Lochau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, Österreich | [www.vorarlberg.at/bhbbregenz](http://www.vorarlberg.at/bhbbregenz) | [www.vorarlberg.at/datenschutz](http://www.vorarlberg.at/datenschutz)  
bhbbregenz@vorarlberg.at | T +43 5574 4951 0 | F +43 5574 511 952095

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at) möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

#### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem **Baugesetz (BauG)** haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Im Verfahren nach dem **Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)** haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);

- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung zwischen den Personen ein Abstand von **mindestens zwei Metern einzuhalten und eine FFP2-Maske** zu tragen. Änderungen in den Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19 können notwendig sein und werden von der Verhandlungsleitung gegebenenfalls vor Ort bekannt gegeben.

#### **Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Elmar Zech